



Zahl: 2/2017

Bad Blumau, am 9.3.2017

**Gegenstand: Seidl Wolfgang, Bierbaum 74, 8283 Bad Blumau
Pavillon mit Geräteschuppen und Vordach, Backhaus, Spielplatzanlage
mit Flugdach und Maschendrahtzaun**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 8.3.2017 hat Herr **Wolfgang Seidl, Bierbaum 74, 8283 Bad Blumau** gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die **Errichtung Pavillon mit Geräteschuppen und Vordach, Backhaus, Spielplatzanlage mit Flugdach und Maschendrahtzaun** in 8283 Bierbaum 74 auf dem Grundstück(en) Nr. 2022 EZ: 64, KG: Bierbaum, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Dienstag, 21. März 2017** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **Bierbaum 74** um **16.00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Die Parteienverkehrszeiten sind Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 – 14 Uhr, Freitag von 8 – 18 Uhr, Freitag an Fenstertagen von 8 – 14 Uhr

Ergeht an:

Bauherr: Seidl Wolfgang, 8283 Bierbaum 74
Sachverständige: DI Willibald Boder, 8280 Fürstenfeld
Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.